
S 7 RJ 741/01 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 741/01 A
Datum	26.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 656/03
Datum	14.12.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 26. November 2002 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1947 geborene Kläger ist bosnischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Bosien-Herzegowina. Er hat keinen Beruf erlernt und war in seiner Heimat nach seinen Angaben als Bauarbeiter tätig. Dort hat er in der Zeit vom 08.03.1965 bis 28.03.1972 sowie vom 02.09.1983 bis 15.04.1986 insgesamt sechs Jahre, zehn Monate und 4 Tage an Versicherungszeiten zurückgelegt. Er ist als Invalide anerkannt und bezieht vom Sozialversicherungsträger Bosniens und Herzegowinas ab 15.04.1996 Invalidenrente.

In Deutschland war er vom 01.01.1973 bis 06.05.1983 insgesamt 119 Monate versicherungspflichtig beschäftigt, wobei er nach den von der Beklagten

beigezogenen Unterlagen der Krankenkasse zunächst als Waldarbeiter, anschließend als Lager- und Transportarbeiter, dann als Tiefbauarbeiter, Maler und zuletzt von März 1977 bis Mai 1983 als Bauhilfsarbeiter beschäftigt gewesen ist.

Erstmals hatte der Kläger am 30.05.1986 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragt. In einem am 26.10.1987 erstatteten Gutachten der Invalidenkommission in I. stellten die Kommissionsärzte Dres. B. und D. als Gesundheitsstörungen einen chronischen Alkoholismus mit Schäden am Preonaeus links und Polyneuropathie sowie eine chronische Bronchitis und Verschleisserscheinungen an der Wirbelsäule fest und beurteilten den Kläger zu keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage. Die Beklagte ließ den Kläger darauf in der Zeit vom 22.02. bis 24.02.1988 stationär in der ärztlichen Gutachterstelle in R. untersuchen und seine Erwerbsfähigkeit begutachten. Als Gesundheitsstörungen wurden dabei eine Peroneuslähmung am linken Bein festgestellt mit leichter Arthropathie am linken Unterschenkel. Im Übrigen beurteilten die untersuchenden Ärzte den Gesundheitszustand des Klägers im Wesentlichen als normgerecht. Der Kläger sei lediglich durch eine mittlere bis chronische Denervierung der linken Fußhebergruppe beeinträchtigt. Dadurch wurde seine Leistungsfähigkeit leichtgradig eingeschränkt, er sei noch in der Lage, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten, ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne besonderen Zeitdruck und überwiegend im Sitzen. Mit Bescheid vom 02.05.1988 hatte die Beklagte den Rentenanspruch darauf abgelehnt, weil weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vorlägen.

Am 27.07.1999 beantragte der Kläger erneut Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Im Gutachten der Invalidenkommission S. vom 02.09.1999 stellten die Kommissionsärzte Dres. K. und G. als Gesundheitsstörungen einen Alkoholismus mit charakterlichen Veränderungen, ein chronisch schmerzhaftes Lumbalsyndrom, ein Lungenemphysem und eine Asthenie fest und beurteilten den Kläger zu keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert ab 02.09.1999 in der Lage.

Mit Bescheid vom 28.10.1999 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch ab, weil die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ausgehend von einem Datum der Antragstellung, nicht erfüllt seien. Der letzte Pflichtbeitrag sei für den Kläger für April 1986 entrichtet worden. Seit Mai 1986 habe der Kläger keinerlei in der Rentenversicherung berücksichtigungsfähige Zeiten zurückgelegt.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 17.05.2001 mit derselben Begründung zurück. Im maßgeblichen fünfjährigen Zeitraum vom 01.09.1999 zurück bis 02.09.1994 habe der Kläger keinerlei Pflichtbeiträge oder andere in der Versicherung berücksichtigungsfähige Zeiten zurückgelegt. Der letzte Pflichtbeitrag sei für April 1986 entrichtet. Die Folgezeit könne der Kläger auch nicht mehr mit freiwilligen Beiträgen belegen, weil dafür die Entrichtungsfristen versäumt seien gemäß [§ 197 Abs. 2](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (VI), die Entrichtungsfrist sei nur noch für die Jahre ab 1999

gewahrt. Die Lücke vom 01.05.1986 bis 31.08.1999 könne nicht mehr belegt werden, mit der Folge, dass der Kläger für einen nach Mai 1988 eingetretenen Leistungsfall keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsminderung habe.

Dagegen hat der Kläger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben, mit der er weiter unter Hinweis auf die in seiner Heimat anerkannte Invalidität Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt.

Das Sozialgericht hat mit Gerichtsbescheid vom 26.11.2002 die Klage abgewiesen. Der Kläger habe angesichts seines Versicherungsverlaufs letztmals für einen im Mai 1988 eingetretenen Leistungsfall der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt. Ein eventuell später eingetretener Leistungsfall sei deshalb nicht rechtserheblich. Wie sich aus der im Februar 1988 durchgeführten Begutachtung in der Gutachterstelle in Regensburg ergebe, sei der Kläger seinerzeit noch zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit dafür unwesentlichen Einschränkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage gewesen, der Leistungsfall der Berufsunfähigkeit sei deshalb jedenfalls nicht in einem Zeitraum, zu dem noch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt gewesen seien, eingetreten.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Berufung, mit der er weiter Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung begehrt.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 26.11.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.10.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.05.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Sozialgerichts zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 26.11.2002 war im Ergebnis nicht zu beanstanden, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Berufsunfähigkeit und ab 01.01.2001 auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des Klägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Berufsunfähigkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den

Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, daa geltend gemacht ist, dass der Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01. 2001 besteht (Â§ 300 Abs.2 SGB). FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01. 2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã vorgetragen wird, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.1000 besteht ([Â§ 300 Abs.1 SGB VI](#)).

Obwohl beim KlÃ¤ger nach den Feststellungen der Beklagten seit 02.09.1999 eine zeitliche EinschrÃ¤nkung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens besteht und damit wegen verschlossenen Arbeitsmarktes der Leistungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit zumindest auf Zeit am 02.09.1999 eingetreten ist, hat der KlÃ¤ger keinen Rentenanspruch, weil fÃ¼r diesen Leistungsfall die fÃ¼r eine Zahlung erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht mehr erfÃ¼llt und auch nicht mehr erfÃ¼llbar sind.

Eine Rentenleistung wÃ¤re nur mÃ¶glich, wenn der Leistungsfall noch im Mai 1988 eingetreten wÃ¤re. Zu diesem Zeitpunkt ist jedoch das Eintreten des Leistungsfalles der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht nachgewiesen. Nach den von der Beklagten in ihren Ã¼berzeugend getroffenen Feststellungen aufgrund ihrer klinischen Untersuchung im Februar 1988 war der KlÃ¤ger seinerzeit noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit unwesentlichen EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich im Zeitraum bis Mai 1988 der Gesundheitszustand wesentliche verÃ¤ndert hat, bestehen nicht. Auch wenn der KlÃ¤ger bereits im Jahre 1988 nicht mehr in der Lage beurteilt worden ist, seine TÃ¤tigkeit als Bauhelfer zu verrichten, war er seinerzeit nicht einmal berufsunfÃ¤hig im Sinne des [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung. Danach waren nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃlfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken war. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen war, umfasste alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprachen und die ihnen mit RÃ¼cksicht auf die Dauer und den Umfang ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden konnten. Bei der Bestimmung des Hauptberufs und der damit verbundenen Qualifikation dieser TÃ¤tigkeit, die den Verweisungsrahmen des Versicherten ergibt, ist grundesÃ¤tzlich von der zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung auszugehen. Soweit Ã¼berhaupt noch feststellbar, war der KlÃ¤ger zuletzt in der Zeit von 1977 bis 1983 in Deutschland als Bauhelfer beschÃ¤ftigt. Auch wenn er diesen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist er dennoch nicht berufsunfÃ¤hig gewesen, da es fÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeiten nicht ausreicht, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann. Vielmehr waren Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar war. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen

Berufs. Nach dem dazu vom Bundessozialgericht entwickelten Berufsgruppenschema ist der KlÄxger als ungelernter Arbeitnehmer zu beurteilen und damit auf alle TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm gesundheitlich zumutbar sind, verweisbar. In Anbetracht dessen war der seinerzeit noch vollschichtig leistungsfÄxhige KlÄxger nicht berufsunfÄxhig und angesichts des zeitlichen Umfangs seines beruflichen LeistungsvermÄxgens auch nicht erwerbsunfÄxhig im Sinne der [Ä§Ä§ 43, 44 Abs.2 SGB VI](#) a.F.

Bei einem spÄxteren Eintreten des Leistungsfalles nach Mai 1988 sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄx¼r eine Rentenzahlung nicht mehr erfÄx¼llt und auch nicht mehr erfÄx¼llbar gewesen. Die Voraussetzungen fÄx¼r einen Rentenanspruch war und ist auch fÄx¼r einen Anspruch auf Erwerbsminderung, dass in den letzten fÄx¼nf Jahren vor Eintreten des Leistungsfalles drei Jahre PflichtbeitrÄxge entrichtet sein mÄxssen (vgl. [Ä§ 43](#), Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung, [Ä§ 44 Abs.1 Satz 1 Nr.2 SGB VI](#) in der ab 01.01.1996 geltenden Fassung sowie [Ä§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr.2, Abs.2 Satz 1 Nr.2 SGB VI n.F.](#), [Ä§ 240 Abs.1 n.F.](#)).

Weitere AufschubtatbestÄxnde im Anschluss an die im April 1986 beendete BerufstÄxtigkeit im Sinne der [Ä§Ä§ 43 Abs.3 SGB VI](#) a.F., [44 Abs.4 SGB VI](#), [43 Abs.4 SGB VI n.F.](#), [Ä§ 240 Abs.1 SGB VI n.F.](#), die die Zeit ab Mai 1986 bis zum Leistungsfall wenigstens im erforderlichen Umfang Äx¼berbrÄxcken kÄxnnten, liegen nicht vor. Insbesondere ist vom SozialversicherungstrÄxger Bosniens und Herzegowinas gewÄxhrte Invalidenrente dafÄx¼r mangels ausdrÄxcklicher entsprechender gesetzlicher Regelung im mÄxglichen Sozialversicherungsabkommens nicht tauglich.

Ein Invalidenrentenbezug in der Heimat des KlÄxgers ist insoweit nicht mit dem Bezug einer deutschen Rente gleichgestellt. GemÄxÄ¶ [Ä§Ä§ 240, 241 Abs.2 SGB VI](#) sind drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fÄx¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht erforderlich, wenn die Zeit ab 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintreten des Leistungsfalles mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist. Nach den vorliegenden GesmatumstÄxnden ist eine Belegung der Zeit ab Mai 1986 zu prÄxfen. Nach deutschem Recht ist jedoch eine Belegung mit freiwilligen BeitrÄxgen bis in das Jahr 1998 nicht mehr mÄxglich. Fristen fÄx¼r die Zahlung freiwilliger BeitrÄxge sind fÄx¼r diese ZeitrÄxume verstrichen (vgl. die damals geltende Bestimmung des [Ä§ 1418 Abs.1 RVO](#), ebenso wie die mit RRG 1992 eingefÄx¼hrte Bestimmung [Ä§ 197 SGB VI](#)). Der KlÄxger hat es nach Ablehnung seines ersten Rentenanspruches im Jahre 1988 trotz entsprechender AufklÄxrung der Belagten versÄxumt, eine entsprechende Beitragsentrichtung aufzunehmen, Der KlÄxger hat deshalb keine gesetzliche MÄxglichkeit mehr, die seit 1986 bestehende BeitragslÄxcke vollstÄxndig zu schlieÄxen.

Auch wenn der KlÄxger nach dem Recht seines Herkunftslandes bereits seit 16.04.1986 Anspruch auf Invalidenrente hat, fÄx¼hrt dies nicht zwingend dazu, dass er auch in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit oder Erwerbsminderung hÄxtte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente ist unabhÄxngig davon allein nach den deut- schen

Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen Grundsätzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Der Senat ist daher zur Ansicht gelangt, dass, egal ob der Leistungsfall der Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1999 tatsächlich eingetreten ist oder nicht, der Kläger jedenfalls keinen Rentenanspruch hat.

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 26.11.2002 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024